

**IN DER VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGS-
AHO KL-02
WASSERSCHÄDEN**

GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST - DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Versicherte Kosten (Nebenkosten)

Abbruch- und Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Entsorgungskosten sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

3. Fußboden- und Wandheizungen/Solaranlagen

Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem von Fußboden- und Wandheizungen in Sanitärräumen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem dieser Anlage sind mitversichert; der Kostensatz ist abweichend von Art 8, Abs 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden auf eine Heizungsschleife erweitert.

Sind Fußboden- und Wandheizungen auch in anderen als Sanitärräumen vorhanden, so sind Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem dieser Heizung nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

4. Soforthilfe

Bei Schäden über der in der Polizze genannten Summe leistet die Oberösterreichische eine Soforthilfe bis zur Höhe der in der Polizze ausgewiesenen Summe auch ohne Vorliegen eines Reparturnachweises. Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.